



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 2011

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	27. 6. 2011	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	300
2022	15. 6. 2011	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2011	306
2030	21. 6. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MUNLV	307
320	14. 6. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe .	307
7123	28. 6. 2011	Verordnung zur Änderung der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung	307
	27. 2. 2008	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden gegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 5 a Abs. 1 und § 13 VSG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 620) – 1 BvR 370/07 – sowie gegen § 5 Abs. 2 Nr. 11, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §§ 10, 11 und § 17 Abs. 1 VSG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 620) – 1 BvR 595/07 –	308
	26. 8. 2009	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung der Stadt Ochtrup, § 24 a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), eingefügt durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 225), verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung	308
	15. 3. 2011	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2010) vom 16. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 665)	308

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2011, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1112

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 6. Juni 2011**

Auf Grund des § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 75 c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Stimmzettel zur Wahl ist das Muster der Anlage 17 c, für die Stichwahl das Muster der Anlage 17 d maßgebend.“
 - b) In Satz 2 wird der Buchstabe „d“ nach der Zahl „17“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt.
2. § 75 d wird wie folgt geändert:
 - a) In den Regelungen zu § 61 Absatz 3 werden nach den Wörtern „gewählte Bewerber“ die Wörter „oder das Erfordernis einer Stichwahl unter den gemäß § 46 c Abs. 3 Satz 1 und 4 des Gesetzes zu beteiligten Bewerbern“ eingefügt.
 - b) Nach den Regelungen zu § 61 Absatz 3 wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 63 mit der Maßgabe,
dass im Falle einer Stichwahl auch der -gegebene falls gemäß § 46 c Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Termin und die daran beteiligten Bewerber bekannt gemacht werden.“
3. In § 75 e Absatz 2 Satz 1 wird der Buchstabe „e“ nach der Zahl „17“ durch den Buchstaben „f“ ersetzt.
4. In § 79 Absatz 4 wird der Text in der 1. Klammer wie folgt gefasst:

„(Anlagen 17 a bis 17 f)“
5. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Text zu Anlage 17 c wird folgender Text eingefügt:

„Anlage 17 d
Zu § 75 c
Stimmzettel – Stichwahl des (Ober-) Bürgermeisters und des Landrats“
 - b) Die bisherige Bezeichnung der „Anlagen 17 d und 17 e“ wird durch die Bezeichnung „Anlagen 17 e und 17 f“ ersetzt.
6. In Anlage 2 wird in der Überschrift nach dem Wort „Uhr“ ein Komma und folgender Text angefügt:

„und zur etwaigen Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin – des Landrats/der Landrätin * am Sonntag, dem....., von..... bis..... Uhr.“
7. Die Anlagen 3, 24 b und 26 c werden durch die nachfolgende Anlagen 3, 24 b und 26 c ersetzt.
8. Die Anlage 17 d wird durch die nachfolgende neue Anlage 17 d ersetzt. Die bisherigen Anlagen 17 d und 17 e werden die Anlagen 17 e und 17 f.
9. Anlage 17 f neu Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Abwahl“ werden ein Längsstrich und die Wörter „die Zulässigkeit des Antrags der wahlberechtigten Bürger/innen für die Abwahl*“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „beantragt“ wird ein Längsstrich und das Wort „festgestellt*“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 2011

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

Wahlscheinantrag

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefentgelt)

An den/die

Ober-/Bürgermeister/in

.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks¹ oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Erteilung eines WahlscheinsIch beantrage die Erteilung eines Wahlscheins²

- ☐ ** für die Gemeindewahlen/Kreiswahlen³ * am
- ☐ ** für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin - Landrats/Landrätin * - am
- ☐ ** für die etwaige Stichwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin - Landrats/Landrätin * - am

Familienname

Vornamen

Tag der Geburt.....

Wohnung

.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen

- ☐ ** für die Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin - Landrats/Landrätin * - am
- ☐ ** für die etwaige Stichwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin - Landrats/Landrätin * - am

- ☐ ** soll an meine obige Adresse geschickt werden
- ☐ ** soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Vor- und Familienname:

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl, Ort:.....

- ☐ ** wird abgeholt⁴

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift**Für amtliche Vermerke**
 Sperrvermerk „W“ im -
 Wählerverzeichnis eingetragen
 am

Wahlschein-Nr.

 Unterlagen
 abgesandt/ausgehändigt
 am

¹ Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Stadtbezirk“ und falls eine einzelne Wahl des/der Ober-Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder Landrats/Landrätin stattfindet, ist das Wort „Wahlbezirk“ durch das Wort „Wahlgebiet“ zu ersetzen.

² Fehlt eine eindeutige Kennzeichnung, so gilt der Antrag als für alle in Betracht kommenden Wahlen gestellt.

³ Bei einer einzelnen Wahl ist die Bezeichnung dieser Wahl einzusetzen.

⁴ Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat dem/der Bürgermeister/in vor der Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, und hat sich auf Verlangen auszuweisen.

* Unzutreffendes streichen

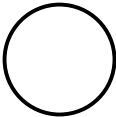
** Zutreffendes ankreuzen

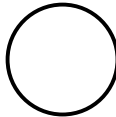
Stimmzettel
zur Stichwahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin – Landrats/Landrätin *

der Gemeinde - des Kreises*

am

Nur **eine** Bewerberin oder **einen** Bewerber ankreuzen¹,
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Kronenberg, Konrad Geburtsjahr 1960 Rechtsanwalt Steintor 7 59075 Hamm	
A-Partei	AP
	

Müller, Eduard Geburtsjahr 1958 Oberstudienrat Dolberger Str. 5 59050 Hamm	
B-Partei C-Partei Wählergruppe	BP CP WG
	

¹ Der Text ist auf die konkret zur Wahl stehenden Personen abzustellen.

* Unzutreffendes streichen

Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin
- der kreisfreien Stadt
- des /der Landrats/Landrätin des Kreises*

.....

am

Schnellmeldung**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**An das
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Kennziffer ¹		Anzahl
A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/Einzelbewerber/in ²	Stimmenzahl
1.			
2.			

usw.

☐ ** Als gewählt gelten kann der/die Bewerber/in☐ ** Nach diesem vorläufigen Wahlergebnis ist eine Stichwahl erforderlich zwischen den Bewerber/-innen

und

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit:

.....
(Name des/der Aufnehmenden)¹ Nach Nummer 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 18a, 18b, 20a bzw. 20b KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 25 KWahlO² Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/innen" und ggf. das Kennwort einzusetzen

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses der Ober-/Bürgermeister/innenwahl – Landrats-/Landrätinnenwahl^{*1}

Ort, Datum,

- I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des/der Ober-/Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde – des Landrats/der Landrätin des Kreises^{*} am trat heute, am nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.	usw.	als Beisitzer/in

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 75a i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

- II. Der Wahlausschuss nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuss nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von St0immzetteln².

- III. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl nach der als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen – und Gemeinden^{*} - (gem. Anlage 25 KWahlO) ergab folgendes Gesamtergebnis:

Kennziffer³

- A Wahlberechtigte
- B Wähler/innen
- C Ungültige Stimmen.....
- D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
1.		
2.		
3.		

(usw. laut Stimmzettel)

- IV. Nur für die Hauptwahl

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber/die Bewerberin gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler/innen für ihn/sie entschieden hat und dabei mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben. Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

* Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind Stimmen.

* 25 v. H. der Wahlberechtigten sind Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest,

a) * bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen

☐ ** dass der/die Bewerber/in (Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 26c
zu § 75d i.V.m. § 61 Abs. 5 Satz 1 KWahlO

- ☐ ** dass keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen stattfindet.
- ☐ ** dass der/die Bewerber/Bewerberinnen (Wahlvorschlag Nr.:) mit Stimmen und der/die Bewerber/Bewerberinnen (Wahlvorschlag Nr.:) mit Stimmen die höchsten Stimmzahlen erhalten haben und an der Stichwahl teilnehmen.
- ☐ ** dass zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerber/Bewerberinnen (Wahlvorschlag Nr.:) und (Wahlvorschlag Nr.:) mit jeweils erzielten Stimmen ein Losentscheid erforderlich ist.
Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf den/die Bewerber/Bewerberin (Wahlvorschlag Nr.:).
Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/Bewerberin neben dem/der Bewerber/Bewerberin (Wahlvorschlag Nr.:), der/die mit Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat, an der Stichwahl teilnimmt.

b) * bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag

- ☐ ** dass mindestens 25 v. H. der Wahlberechtigten für den/die Bewerber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.
- ☐ ** dass der/die einzige Bewerber/in nicht die erforderliche Stimmenzahl von 25 v. H. der Wahlberechtigten erhalten hat.

V. Nur für die Stichwahl

Nach § 46 c Abs. 3 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der/die Bewerber/Bewerberin gewählt, der/die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhielt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Wahlleiter/Wahlleiterin zu ziehende Los.

Der Wahlausschuss stellte fest:

- ☐ ** dass der/die Bewerber/Bewerberin (Wahlvorschlag Nr.:) die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und damit gewählt ist.
- ☐ ** dass beide Bewerber/Bewerberinnen mit Stimmen die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben und damit der Losentscheid erforderlich ist.
Das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los entfiel auf
den/die Bewerber/Bewerberin (Wahlvorschlag Nr.:)
Der Wahlausschuss stellte fest, dass dieser/diese Bewerber/Bewerberin gewählt ist.

VI. Der/Die Wahlleiter/in verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem/der Wahlleiter/in, Beisitzern und Beisitzerinnen sowie dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer/innen

.....

.....

Der/Die Schriftführer/in

.....

.....

.....

usw.

¹ Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrates/der Landrätin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden

² Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung

³ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 25 KWahlO

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

2022

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2011

Vom 6. Juni 2011

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 24. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2.319.511.747 EUR

dem Gesamtbetrag
der Aufwendungen auf 2.452.330.379 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.299.197.495 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.438.138.118 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 76.687.274 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 60.209.494 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf 25.051.025 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der im Haushaltsjahr 2011 zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 21.994.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 132.818.632 EUR festgesetzt.

Die allgemeine Rücklage wird zum Ausgleich des Ergebnisplanes nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 15,7% der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Bemessungsgrundlagen

festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 24. Februar 2011

Dieter Gebhard

Vorsitzender der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und
Schriftführer der 13. Landschaftsversammlung

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Februar 2011 angezeigt worden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2011 wird die Umlageerhöhung genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 216, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Juni 2011

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

320

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung
Amtsgericht Olpe**

Vom 6. Juni 2011

Auf Grund von § 130 a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759) wird verordnet:

Artikel 1

Die Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe vom 5. August 2005 (GV. NRW. S. 693), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (GV. NRW. S. 542), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Angabe „31. August 2011“ durch die Angabe „31. August 2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 307

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Beamten- und
Disziplinarzuständigkeitsverordnung MUNLV**

Vom 6. Juni 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Ministerium) verordnet:

Artikel 1

Die Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MUNLV vom 18. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 640), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2010 (GV. NRW. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MKULNV – BeamtDiszZustV MKULNV)“

2. In der Präambel werden die Wörter „Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft“ durch die Wörter „Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-“ ersetzt.
3. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 und 2 im Einzelfall an sich ziehen.“
4. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
5. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „(§§ 24, 25 LBG NRW; §§ 14, 15 BeamtStG)“ ein Komma angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2011

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2011 S. 307

7123

**Verordnung zur Änderung der
Berufskolleganrechnungs- und
-zulassungsverordnung**

Vom 28. Juni 2011

Auf Grund des § 7 Absatz 1 und des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie des § 27 a Absatz 1 und des § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), wird nach Anhörung und im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung verordnet:

Artikel 1

Die Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung vom 16. Mai 2006 (GV. NRW. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Zur Bewältigung regionalspezifischer Arbeitsmarktbedürfnisse durch Ausbildungsangebote für förderbedürftige Jugendliche und Altbewerberinnen und Altbewerber ist zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat.“

- b) Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 gewährleistet sind, genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist der regionale Konsens zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten die allgemeine bildende Schule verlassen haben. Die jährliche Fortführung des Angebotes setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.“

(6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 setzt voraus, dass der festgestellte Bedarf nicht durch Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 gedeckt werden kann. Die Ergänzung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des Regionalen Konsenses zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische

Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2011 S. 307

Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden gegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 5 a Abs. 1 und § 13 VSG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 620) – 1 BvR 370/07 – sowie gegen § 5 Abs. 2 Nr. 11, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §§ 10, 11 und § 17 Abs. 1 VSG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 620) – 1 BvR 595/07 –

Vom 27. Februar 2008

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 5 Abs. 2 Nummer 11 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 620) ist mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2011 S. 308

Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung der Stadt Ochtrup, § 24 a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), eingefügt durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 225), verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

Vom 26. August 2009

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. August 2009 – VerfGH 18/08 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 24 a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro), eingefügt durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 225), verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 78 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung und ist deshalb nichtig.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2011 S. 308

Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2010) vom 16. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 665)

Vom 15. März 2011

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2011 – VerfGH 20/10 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel I Nr. 1, 2, 6, 14 und 15 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2010) vom 16. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 665) in Verbindung mit dem beigefügten Gesamtplan und dem beigefügten

Haushaltsplan verstoßen gegen Art. 83 Satz 2 der Landesverfassung (LV NRW) und sind nichtig.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2011 S. 308

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359